

Familie und Besitzverhältnisse^(*) in der altägyptischen Arbeitersiedlung von Deir-el-Medineh⁽¹⁾

VON S. ALLAM

*Herrn Professor Ar. Théodoridès
in Verbundenheit zugeeignet*

(*) Vollständiger Text eines Referates, das am 24.3.1983 im Rahmen des XXII. Deutschen Orientalistentages in Tübingen gehalten wurde.

Abkürzungen :

Bi.Or. = *Bibliotheca Orientalis*, Leiden.

ČERNÝ, *Workmen* = J. ČERNÝ, *A Community of Workmen at Thebes in the Ramesside Period* (Institut Français d'Archéologie Orientale, Bibliothèque d'étude, tome 50), 1973.

DeM = Deir-el-Medineh.

HOPR = S. ALLAM, *Hieratische Ostraka und Papyri aus der Ramessidenzeit*, 1973.

JEA = *The Journal of Egyptian Archaeology*, London.

KASER, *Röm. Privatrecht* = M. KASER, *Das römische Privatrecht*², 1. Abschnitt (Handbuch der Altertumswissenschaft), 1971.

Kauf = S. ALLAM, *Der Kauf im pharaonischen Ägypten (vornehmlich in der Zeit des Neuen Reiches)*, in: *Palast und Hütte - Beiträge zum Bauen und Wohnen im Altertum* (Symposium der Alex. von Humboldt-Stiftung, 25.-30. Nov. 1979 in Berlin), 1982, 277-288.

LÄ = *Lexikon der Ägyptologie*, Wiesbaden.

O. = Ostrakon.

P. = Papyrus.

RHD = *Revue historique de droit français et étranger*, Paris.

SEIDL, *Rechtsgeschichte* = E. SEIDL, *Ägyptische Rechtsgeschichte der Saiten- und Perserzeit*², 1968.

Vente = S. ALLAM, *La vente dans l'Égypte ancienne (particulièrement à l'époque du Nouvel Empire)*, in: RHD 60, 1982, 377-393.

Verfahrensrecht = S. ALLAM, *Das Verfahrensrecht in der altägyptischen Arbeitersiedlung von Deir-el-Medineh*, 1973.

(1) Über diese Arbeitersiedlung (Ende des 14. - Anfang des 11. Jh.

Zum allgemeinen Verständnis möchten wir vorab den Ausdruck « Besitzverhältnisse » umreißen⁽²⁾. Diese begriffliche Fixierung ist zunächst recht summarisch. Darunter fallen im Rahmen unserer Untersuchung alle Formen der Innehabung eines Vermögensgegenstandes, bei denen eine vergeistigte oder tatsächliche Rechtsbeziehung zu einer Sache (Eigentum oder Besitz) besteht.

Das heutige Rechtsbewußtsein trennt jedoch solche Beziehungsformen scharf. Es begreift die rechtmäßig umfassendste, absolute Herrschaft einer Person über eine Sache als Eigentum. Dabei hat der Eigentümer zwei wesentliche Befugnisse, nämlich die Sache zu nutzen und sie durch Veräußerung zu verwerten; er kann auch andere an der Nutzung oder Verwertung teilhaben lassen. Hingegen versteht man den Besitz als die tatsächliche, vom Rechtstitel unabhängige Innehabung einer Sache (auch der Dieb ist Besitzer). Demnach kann man den Besitz einer Sache als Faktum auffassen — als faktische Gewalt über die Sache, die den Gebrauch und die Nutzung der Sache gewähren kann⁽³⁾.

Die Gegenüberstellung von Eigentum und Besitz ist freilich das Ergebnis einer langen Entwicklung, die sich erst im vorklassischen Römerrecht (von den Punischen Kriegen bis zum Zeitalter Augustus) anbahnt. In der voraufgehenden Epoche (im altrömischen Recht) war eine solche Trennung noch nicht möglich. Jedoch wird vermutet, daß die Vollherrschaft

v.u.Z.) s. ČERNÝ, *Workmen*. Für eine kurze Übersicht s. ČERNÝ, in: *The Cambridge Ancient History*, Vol. II, Part 2, 620-626; J. PIRENNE, *Histoire de la civilisation de l'Égypte ancienne*, 1962, 377-383; *Verfahrensrecht*, 11-16; *LA*, I, 1028-1032.

(2) Bei der Überschrift meines Beitrages könnten Besitzverhältnisse an Kindern und Ehefrau auch verstanden werden. Dies hängt davon ab, was unter « Besitzverhältnisse » gemeint ist. Faßt man den Ausdruck im weiteren Sinne als jede gegen Dritte gesicherte Vollgewalt auf, ist der Ausdruck unbedenklich; KASER, *Röm. Privatrecht*, 60 Anm. 3. Erachtet man ihn dagegen als bloße Vermögensherrschaft, wird er auf Familienmitglieder unanwendbar. In meinem Beitrag wird er im engeren Sinne gebraucht, so daß lediglich auf die Verhältnisse der Familie zum Vermögen eingegangen wird.

(3) F. BAUR, *Lehrbuch des Sachenrechts*¹¹, 1981, 15 und 209-210.

über eine Sache, die die Macht zu jederlei Gebrauch und zur Vernichtung der Sache einschließt, ursprünglich das einzige private, jedermann gegenüber wirksame, also absolute Rechtsverhältnis zu einer Sache war. Eine derartige Vollherrschaft in der alten Welt dürfen wir Eigentum nennen. Indem man später berechnigte und unberechnigte Sachherrschaft zu scheiden beginnt, löst sich allmählich das Eigentum vom Besitz⁽⁴⁾.

Ähnliches können wir für Altägypten vermuten. Bei der Behandlung der Rechtsformen Eigentum-Besitz hat man allerdings die Brauchbarkeit dieses Konstruktionsgegensatzes als problematisch dargestellt⁽⁵⁾. Freilich ist eine lexikalische genaue Zuordnung ägyptischer Termini in bezug auf die Rechtsbegriffe Eigentum-Besitz heute nicht möglich. Die ägyptische Sprache kennt zwar vielerlei Ausdrücke und Wendungen, die an das römisch-klassische Eigentum denken lassen; daraus entsteht aber keine tragfähige absolute Terminologie. Dennoch dürfte die Vollherrschaft über bewegliche Sachen (marktgängige Güter wie Lebensmittel, Kleidung, Tiere usw.) unserem Eigentumsbegriff am nächsten stehen; eine derartige Herrschaft wird jegliche Verfügung, ja auch die Vernichtung der Sache einschließen. In diesem Bereich können wir deshalb unseren Eigentumsbegriff verwenden. Ein Beispiel (252)⁽⁶⁾ mag uns diesen Gedankengang illustrieren. Ein Arbeiter kauft von einem Polizisten einen Esel und gibt ihm Kleidungsstücke als Entgelt. Abschließend beteuert der Polizist (Verkäufer) unter Eid: « Ich werde gegen (die Abmachung über) diesen Esel nicht reden. Kein anderer wird gegen (die Abmachung über) ihn reden. Wenn man es (doch) tut, (dann) soll (der Esel) gegen mich doppelt sein ». Mit diesen Worten (Verzichtsklausel und Gewährleistung) gedenkt der Verkäufer zweifellos die absolute Herrschaft über das Tier zu übereignen, zumal er einen Schutz gegen Dritte garantiert: Somit wird Eigentümer nur der

(4) KASER, *Röm. Privatrecht*, 119-120.

(5) T. MRSICH, in: *LÄ*, I, 732-743 (Besitz und Eigentum).

(6) Die in Klammern gesetzten Zahlen verweisen auf die Textübersetzungen in *HOPR*.

Käufer⁽⁷⁾. Hier dürfen wir den Begriff « Eigentum » verwenden, sofern wir uns des Unterschiedes zum modernen Begriff bewußt bleiben⁽⁸⁾.

In einem anderen Fall (155) hatte ein Arbeiter seine Eselin samt Füllen einem Wasserholer zu dessen Arbeit übergeben. Dann gingen die Tiere beim Wasserholer ein, so daß der Arbeiter (Eigentümer) nunmehr Ersatz begehrt, weshalb der Streit vor das Lokalgericht gebracht wird. Aus diesen Umständen geht hervor, daß der Arbeiter bei der Übergabe der Tiere auf seine Vollherrschaft (Eigentum) nicht verzichtet haben kann; er betrachtet sich ja nach wie vor als Eigentümer, wenn er auch aus seiner Herrschaftsgewalt eine ihm untergeordnete Befugnis zur Nutzung zugunsten des Wasserholers abspaltete⁽⁹⁾. Hier könnten wir von einem funktionell geteilten Eigentum sprechen. Bei diesem werden, je nach dem zu verwirklichenden Zweck, einzelne Ausübungsbefugnisse aus der Vollherrschaft ausgegliedert und auf andere Personen übertragen⁽¹⁰⁾. Diese romanisierende Denkform⁽¹¹⁾ ist nicht zwingend auf ägyptische Verhältnisse übertragbar. Hingegen dürfen wir den Begriff « Besitzbefugnis » oder « Besitz » (Tat-

(7) Hierzu « Kauf », 283 = « Vente » 388 und 389. Zu den dort angegebenen Texten kommt ein neuer Beleg hinzu O. Turin 57173: J. LOPEZ, *Ostraca ieratici* (= *Catalogo del Museo egizio di Torino*, Vol. III), Tav. 76.

(8) Aus der Gestalt des ägyptischen Prozesses (*Verfahrensrecht*, 65-66 und 93-94), in dem sich zwei Streitparteien mit kontradiktorischen Behauptungen gegenüberstehen und jede ihr Eigentum an einer Sache behauptet, kann der Richter freilich nicht feststellen, daß keine von ihnen kein Eigentümer sei, sondern die Sache dem zusprechen, der besser berechtigt ist, als sein Gegner. Insofern geht es um ein relatives Recht. Es schließt nicht nur die Fälle ein, in denen der Berechtigte sein Eigentum gegen jedermann durchsetzen kann, sondern auch solche in denen er zwar gegenüber einem schlechter Berechtigten durchdringt, aber vielleicht später dem Angriff eines besser berechtigten weichen muß.

(9) E. SEIDL, *Rechtsgeschichte*, 61, bespricht einen ähnlichen Fall (*P. Louvre 7837*), wo bei der Pacht eines Ochsen Sachherrschaft und Eigentum auseinanderfallen.

(10) MRSICH, in: *LÄ*, I, 738; hierzu ALLAM, in: *Bi.Or.*, 28, 1971, 41.

(11) KASER, *Röm. Privatrecht*, 38-39.

bestand der tatsächlichen Sachgewalt) verwenden, sofern wir uns der Wesensunterschiede zum römischen und modernen Recht bewußt bleiben⁽¹²⁾.

*

**

Gegenstand von Besitzverhältnissen in Deir-el-Medineh konnten außer beweglichen, auch unbewegliche Sachen sein. Zahlreiche Texte lassen nun erkennen, daß im damaligen Rechtsverkehr die Unterscheidung zwischen Mobilien und Immobilien eine wesentliche war. Darauf weisen die oft verwendeten Termini (*iht* = Habe/Mobilien; *swt* = Plätze/Immobilien) unzweideutig hin⁽¹³⁾. Hier stehen wir vor einer entwickelten Begriffsbildung, wenn auch vereinzelt mit Inkonsequenz bei der Verwendung der Terminologie zu rechnen ist. Diese Feststellung wird dadurch erhärtet, daß die Einweisung in Grundbesitz damals vor einem Gremium zu vollziehen war, das sich wie bei Gerichtssitzungen aus den Honoratioren des Ortes zusammensetzte⁽¹⁴⁾. Eine solche systematische Gliederung bezweckte wohl die Kundbarkeit von Grundbesitz-Verhältnissen. Diesen Publizitätsschutz können wir erst einschätzen, wenn wir vergleichend vom römisch-klassischen Recht erfahren, daß es sich in dieser Hinsicht an entsprechender Kundbarkeit fehlen läßt. Nach ihm werden Grundstücke noch auf die gleiche formfreie Art veräußerlich und belastbar wie bewegliche Sachen, ungeachtet des in Ägypten geschaffenen und gerade in der römischen Zeit vollentwickelten Grundbuches⁽¹⁵⁾.

Der Umkreis der Besitzverhältnisse in Deir-el-Medineh be-

(12) Somit befreien wir den Teilaspekt «Recht» der altägyptischen Kultur von fremden Denkformen, zumal er sich in der damaligen Praxis stets bewährte und sich auch später neben dem hellenistischen und römischen System behaupten konnte. Cfr GRUNERT, in: *Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde* 106, 1979, 62-63, der von der marxistischen Theorie ausgehend die eigenständigen gesellschaftlichen Verhältnisse in die Diskussion einbezieht.

(13) Für die einschlägigen Texte s. *HOPR*, 340, s.v. *swt*.

(14) Für die infrage kommenden Texte, s. *Verfahrensrecht*, 43-44.

(15) KASER, *Röm. Privatrecht*, 375.

schränkte sich nicht nur auf bewegliche und unbewegliche Sachen. Man konnte auch Rechte, d.h. unkörperliche Vermögensgegenstände haben und darüber verfügen, wie es uns die folgenden zwei Texte veranschaulichen. In einem Fall (57) tritt ein Arbeiter das Recht auf eine wiederkehrende Leistung (Getreide-Ration) einem seiner Kinder ab. In einem anderen Fall (165) überträgt ein Graveur ein von seiner Mutter erworbenes Recht auf Sklavenarbeit zugunsten seines Sohnes⁽¹⁶⁾.

Nun kurz zur Familienstruktur! Nach Ausweis unserer Dokumentation haben wir Kunde von einigen Familien in Deir-el-Medineh mit je acht oder neun Kindern⁽¹⁷⁾; derartige Familien kommen vereinzelt vor. Andererseits deuten manche Anzeichen darauf, daß der Regelfall die Kleinfamilie war, die sich immer wieder aufspaltete, vor allem bei Heirat der Kinder, die das Elternhaus meist zu verlassen und eigenen Hausstand zu gründen pfligten. Was die Autoritätsstruktur angeht, so haben wir im allgemeinen von der Dominanz des Vaters auszugehen. Dabei dürfen wir nicht auf eine durchweg untergeordnete Stellung der Frau schließen; von einer ehemännlichen Gewalt fehlen im übrigen alle Spuren⁽¹⁸⁾.

Ehe wir an die Quellen herangehen, haben wir uns ferner zu vergegenwärtigen, daß Verwandtschaftsbezeichnungen in den ägyptischen Texten auch sekundär gebraucht werden, so daß z.B. mit «Vater» auch Schwiegervater oder Urvater gemeint sein können, wenn der Text es nicht eindeutig zu verstehen gibt⁽¹⁹⁾. Eine freizügige, darüber hinausgehende Ver-

(16) Anscheinend hat die Ortsgemeinde über Sklaven (als Staatseigentum) in der Art und Weise zu verfügen, daß einzelnen Bewohnern das Recht auf die Arbeit solcher Sklaven während einiger Tage zusteht; ČERNÝ, *Workmen*, 175-180. Sodann kann der bedachte Bewohner sein Recht auf ihm gebührende Sklavenarbeit vererben. Für die Veräußerung eines solchen Rechts, s. «*Vente*», 381-382 mit Literaturangaben.

(17) Für die Rekonstruktion einiger Stammbäume, s. M. BIERBRIER, *The Late New Kingdom in Egypt — A Genealogical and Chronological Investigation*, 1975, 19-44.

(18) Für die Familienstruktur im allgemeinen, s. *LÄ*, II, 104-109.

(19) *Ibid.*; BIERBRIER, *Terms of Relationship at DeM*, in: *JEA* 66, 1980, 100-107; D. FRANKE, *Altägyptische Verwandtschaftsbezeichnungen*

wendung, wie es in manchen literarischen Texten der Fall ist, wird allerdings kaum in unserem Material beobachtet. Unsere Texte (auch Briefe geschäftlichen Inhalts)⁽²⁰⁾ sind im allgemeinen nüchtern verfaßt, so daß wir bei Verwandtschaftsbezeichnungen mit wirklichen Beziehungen in einer Familie zu rechnen haben.

Zunächst wollen wir die Position des Familienvaters in Deir-el-Medineh aufspüren. Auszugehen ist von dem Brief (95) eines Schreibers an seinen Vater⁽²¹⁾: Vorausgegangen war eine Weisung des Vaters, der Sohn solle einen Dritten zur Arbeit anstellen; nun beschwert sich der Sohn über die Arbeitsmoral dieses Dritten. In einem anderen Brief (39) weist ein Maler seinen Sohn an, bereits bezahlte Sachen (Amulette und Weihrauch) von einem Dritten einzufordern. In einer Zusammenstellung von Rechnungen (4) beteuert ein Mann, sein Sohn habe zwei Jahre lang einen Dritten mit Wasser versorgt. In einem ähnlichen Text (202) erwähnt ein Vater, seine Tochter habe Kleider für einen Dritten angefertigt. In einer Klageschrift (129) behauptet ein Arbeiter, seine Tochter habe ihm eine Menge Gerste zugeschickt. Laut eines Protokolls (260) empfing ein Arbeiter von einem seiner Söhne eine wiederkehrende Getreide-Ration. Aus dieser bunten Fäulen mag man von der Autorität des Vaters einen ersten Eindruck bekommen: Ein Vater kann seine Kinder zur Verrichtung von Geschäften anhalten, manchmal über ihre Arbeitskräfte verfügen, von ihnen gegebenenfalls Vermögensvorteile erwarten und auch erhalten.

Demgegenüber kann der Vater seinen Kindern verschiedene Vermögensgegenstände zuwenden. In einem Text (93) erzählt

im Mittleren Reich (= Hamburger Ägyptologische Studien, 3), 1983; *HOPR* 44 Anm. 9 und 302 (im letzten Beleg ist ein Schwiegervater gemeint); WILLEMS, *Kinship Terminology of the Middle Kingdom*, in: *Bijdragen* 139, 1983, 152-168.

(20) In einem Brief (136) redet ein Schreiber seinen Kollegen mit «Bruder» an, in einem anderen Brief (70) eine Frau eine andere mit «Schwester». Hier könnte ein Höflichkeitsstil suggeriert werden.

(21) Bei den Briefen haben wir damit zu rechnen, daß entweder Adressat oder Absender in DeM wohnt. Zur in unserem Text vorkommenden Verwandtschaft, s. BIERBRIER, in: *JEA* 66, 1980, 105 Anm. 53.

ein Sohn, sein Vater habe ihm u.a. etliche aus Holz hergestellte Sachen gegeben. In einem anderen Text (7) heißt es, ein Vater habe seiner Tochter samt Schwiegersohn Getreide sowie Gegenstände aus Metall (vermutlich bei deren Eheschließung) gegeben. Ferner liegen mehrere erbrechtliche Verfügungen vor, bei denen ein Vater seinen Besitz (Mobilien, Immobilien, Rechte) auf seine Nachkommen teilt (*infra*, p. 32). Daraus wird ersichtlich, daß ein Vater seinen Kindern beiderlei Geschlechts Vermögensstücke abtreten kann. Seinen Abtretungen liegen verschiedene soziale Erwägungen zugrunde.

Bei unserer Betrachtung sind auch diejenigen Fälle heranzuziehen, in denen ein Familienvater vor Gericht aufzutreten hat. Nach Andeutungen zweier Ostraka, (187) und (221), erscheint er manchmal mit seiner Frau verwickelt vor Gericht. Laut eines Passus im Turiner Streikpapyrus (276-B) hatte ein Vater vor Gericht zu schwören, seinen drei Töchtern Unterstützung zu gewähren; vermutlich ging es um eine vom Gericht angeordnete Alimentation. Durch ein Ostrakon (35) erfahren wir, daß ein Vater vor der lokalen Gerichtsversammlung die Unterschlagung einiger seiner Vermögensgegenstände seiner Tochter vorwarf. Bei einem Prozeß wegen Ehebruchs (272) erfahren wir, daß der Ehebrecher durch seinen Vater beim Lokalgericht bloßgestellt wurde. Einem Papyrus (266 *verso*, p. 1 und *recto*, p. 2) zufolge, beteuerte ein Sohn in der Öffentlichkeit, sein Vater habe Diebstähle in der Nekropole verübt und mehrere Ehefrauen im Ort geschändet. Aus diesem Überblick ersieht man, daß ein Vater bei schwerwiegenden von seinen Kindern begangenen Sittenverstößen das Gericht anruft. Andererseits kann ein Nachkomme den Vater in der Öffentlichkeit diffamieren. Auch in Belangen des Vermögens sieht man sich in der Familie zuweilen gezwungen, den gerichtlichen Schutz (sowohl gegen die Kinder als auch gegen den Vater) in Anspruch zu nehmen.

Nach dieser Darstellung werden wir auf Alleinherrschaft des Familienvaters in Deir-el-Medineh kaum schließen dürfen. Seine Machtposition erscheint nicht umfassend, zumal er mit seiner Familie vor Gericht verstrickt sein kann. Im übrigen kann er

seine Zuchtgewalt über die Ehefrau nicht nach Belieben mißbrauchen, sonst droht ihm ein Gerichtsverfahren, wie uns ein Text (187) vermuten läßt. Aufgrund dieser Überlegungen wäre er mit dem römischen Hausvater, dem *paterfamilias*, nicht vergleichbar. Dieser hat ja in der *manus* über seine Ehefrau und in der *patria potestas* über seine Kinder eine nahezu unbeschränkte Machtfülle. Als total erscheint seine Machtfülle schon aus der Perspektive des Prozesses, der eine Verfolgung etwaiger Mißbräuche seiner Gewalt nicht erlaubt; auch dürfen dort weder Ehefrau noch Kinder als Parteien im Prozeß auftreten. Als Kernstück der römischen Familiengewalt wird das Recht über Leben und Tod empfunden, das freilich die äußerste Reichweite der Rechtsmacht des *paterfamilias* bezeichnet⁽²²⁾.

Unser Blick soll dann für die Ehefrau bzw. Mutter freigegeben werden. Nach Aussage unserer Dokumentation nimmt die Ehefrau am Alltagsgeschehen bedeutend teil, wenn auch ihre soziale Funktion weitgehend in den Bezirk des Haushaltes verwiesen wird. Hier mag ein Streiflicht auf die Ehe, wie sie in unserem Material durchscheint, manche Aspekte klären helfen⁽²³⁾. Auszugehen ist von dem Schwur eines Mannes vor einigen Honoratioren des Ortes (18): Er würde u.a. all den Zugewinn, den er gemeinsam mit seiner Frau erwerbe, verlieren, falls er seine Frau verläßt. Offenbar stehen wir vor einer güterrechtlichen Zusicherung — eine Annahme, die durch weitere Texte erhärtet wird⁽²⁴⁾, so daß wir folgende Regelung aussprechen dürfen: Die Ehefrau erhält nach Auflösung ihrer

(22) KASER, *Röm. Privatrecht*, 60-63.

(23) Zur Ehe im allgemeinen, s. E. LÜDDECKENS, *Ägyptische Eheverträge* (= Ägyptologische Abhandlungen 1, 1960); P.W. PESTMAN, *Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt*, 1961; D. MÜLLER, *Was lehrt uns die ägyptische Literatur über die Ehe-Ethik im Nil-Lande?*, in: *Fragen an die altägyptische Literatur* (Studien zum Gedenken an E. OTTO), 349-360; A. THÉODORIDÈS, *Le droit matrimonial dans l'Égypte pharaonique*, in: *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 23, 1976, 15-55; *LÄ*, I, 1162-1181 und IV, 152 (Mitgift); ALLAM, in: *JEA* 67, 1981, 116-135.

(24) Cfr (157) und (262); *infra*, p. 32 bei der Besprechung erbrechtlicher Fälle.

Ehe wenigstens einen Teil (im allgemeinen ein Drittel) des Ehevermögens, womit sie gegen etwaige wirtschaftliche Not gesichert wäre. Zudem treffen wir in Deir-el-Medineh auf eine besondere Eheform: Neben dem Ehetypus, bei dem die Frau ins Haus des Mannes übersiedelt, gibt es die matrilocale Ehe, in der umgekehrt der Mann zur Frau zieht. So erfahren wir von einem Mann (272), daß er mit seiner Frau bei seinem Schwiegervater wohnte. Einem anderen Text (222) entnehmen wir, daß ein Mann, der wohl eine solche Ehe führte, aus der Hausgemeinschaft ausgeschlossen wurde. Offensichtlich ist die Stellung des Mannes in einer solchen Ehe schwächer als in einer patrilokalen Ehe. Was den ehelichen Aufwand anlangt, so ist der Ehemann grundsätzlich dafür aufzukommen. Doch scheint die angestammte Familie der Ehefrau manchmal dazu beizutragen. So erfahren wir vom Vater einer Frau (7), daß er ihr und ihrem Mann u.a. eine Rente (in Form von Getreide) für die Dauer von sieben Jahren gewährte. Ein anderer Text (249) zeigt, daß bei Bedürftigkeit des Ehemannes die Ehefrau bzw. ihre angestammte Familie nach Maßgabe ihres Vermögens zum ehelichen Lebensunterhalt beizutragen hat. Ferner wissen wir von einer hochbejahrten Frau (262), daß sie von vier ihrer Kinder eine wiederkehrende Unterstützung (Getreide und Öl) erhielt; im übrigen empfing dieselbe Frau das Gesamtvermögen ihres früheren Ehemannes sowie eine Rente (in Form von Getreide). Von ihrer angestammten Familie kann die Frau bei Eheauflösung einen weiteren Schutz erhalten. Ein Text (243) zeigt nämlich, wie ein Arbeiter seiner verheirateten Tochter für den Fall einer Scheidung das Wohnrecht an seinem Haus einräumt.

Aus den besprochenen Fällen wird deutlich, daß selbst in schwierigen Situationen die Ehefrau nicht machtlos bzw. vermögenslos dasteht. Dazu gesellt sich, daß eine ehemännliche Gewalt über sie nicht infrage kommt, was zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Dieser freieren Stellung entspricht auch, daß die Frau bei Streitigkeiten mit ihrem Mann vor Gericht erscheinen darf: (187) und (221). Die ehrwürdige und geachtete Position, die die Frau seit alters in der ägyptischen Gesell-

schaft genießt, verdankt sie vornehmlich der Macht der *mores*, die andererseits von ihr einen guten Leumund, (26) und (110), verlangen.

Wenn die Frau von öffentlichen Funktionen nahezu ausgeschlossen wird, so ist sie rechtlich selbständiger gestellt. Wohl deshalb nimmt die Rechtsordnung keinen Anstoß daran, wenn eine Frau bei Abwesenheit ihres Mannes seine öffentlichen Interessen (z.B. die eines staatlichen Funktionärs) wahrnimmt⁽²⁵⁾. Auch eigene Rechtsgeschäfte (wie Kauf, Darlehen usf.) kann die Frau allein und ohne Vormund selbstverantwortlich tätigen; ebenso im Privatprozeß darf sie als Partei auftreten⁽²⁶⁾. Im Rahmen unseres Themas möchten wir nun ihre Besitzverhältnisse betrachten.

Zahlreiche Texte — u.a. (237) — lassen erkennen, daß die Ehefrau an der Abwicklung mancher Rechtsgeschäfte ihres Mannes beteiligt ist. In einem Fall (125) — cfr (131) — übergab sie in Abwesenheit ihres Mannes einen Esel mehrmals an einen Dritten; dabei ging es wohl um Tierpacht. Ein anderer Text (25) zeigt sie von einem Dritten Gegenstände empfangen. In dieser Hinsicht ist der Brief eines Arbeiters (14) bedeutsam. Er hatte ein Kreditgeschäft über einen Sarg mit einem Schreiber geschlossen und diesem den Sarg übergeben. Nun schickt er an dessen Frau eine Mahnung, sie solle endlich den Kaufpreis erbringen oder die gekaufte Sache zurückgeben. Hierbei könnten wir eine Familienhaftung vermuten; wissen wir doch, daß die Familie bei mancher Verpflichtung einzelner Mitglieder solidarisch haftet⁽²⁷⁾.

(25) Cfr (3) und (273); beide Texte sprechen nicht ausdrücklich von DeM.

(26) Für die Stellung der Frau im allgemeinen s. THÉODORIDÈS, in: *LÄ*, II, 280-295; S. MORENZ, *Die Stellung der Frau im alten Ägypten*, 1982; ALLAM, *Zur Stellung der Frau im alten Ägypten* (in der Zeit des Neuen Reiches), in: *Bt.Or.* 26, 1969, 155-159, sowie in: *Das Altertum* 16, 1970, 67-81.

(27) B. MENU, in: *RHD* 55, 1977, 396; ALLAM, *Les obligations et la famille dans la société égyptienne ancienne*, in: *Oriens Antiquus* 16, 1977, 89-97. Cfr (22), wo man Diener/Sklaven einer Familie wegnahm,

Auch durch Angehörige der eigenen Familie kann die Ehefrau Besitzverhältnisse erlangen. Ein Text (157) läßt vernehmen, daß eine Mutter einen Anteil (vermutlich ein Drittel) an einem gewissen Hausrat erhalten hat. Ebenfalls kann die Ehefrau Grundbesitz ergreifen und darüber verfügen. Ein Ostrakon (78) berichtet von einer Frau, sie wollte zur Bestattung ihres verstorbenen Mannes einen Sarg besorgen und als Gegenleistung eine Kammer vom Nachlaß hingeben. Ein anderes Ostrakon (82) — cfr (132) — spricht von einer Frau, der der Immobilienbesitz ihres Gatten vom Lokalgericht zuerkannt wurde. Einem Papyrus (262) entnehmen wir schließlich, daß alle Besitzverhältnisse eines früheren Ehemannes (Mobilien und Immobilien) auf die Ehefrau übergingen, ebenso ein Haus von ihrem Vater.

Auf das Erbrecht wirft unser Material ein bezeichnendes Licht. Daß die Erbfolge Frauen berücksichtigt, beweist ein Text (20), dem zufolge ein Mann sein Recht an einem Grab von einer Ahnmutter ableitet. Dabei führt er aus, daß seine Ahnmutter als einziges Kind u.a. das Grab von ihrem Vater ererbt hatte. Hier wird man der Tatsache gewahr, daß die Frau zur Erbfolge berufen und von ihren Nachkommen beerbt werden kann. Dabei darf sie nicht nur eine passive, sondern gegebenenfalls eine aktive Rolle spielen. Ein Papyrus (262) ist in dieser Beziehung besonders lehrreich. Zur Erklärung ihres erbrechtlichen Willens geht eine Frau, namens Naunakhte, vor das Lokalgericht; sie bedenkt mit Vermögen einige ihrer Kinder und enterbt die übrigen. Bedeutsam ist hierbei, daß die Ehefrau im Kreise ihrer Nachkommen die eigene Erbfolge und das spätere Schicksal ihres Vermögens regeln darf. Unser Papyrus verdient daher die Bezeichnung « öffentliches Testament », mit dem Vorbehalt, daß von einem Testament im griechisch-römischen und modernen Sinne nicht die Rede sein kann (*infra*, p. 34).

Unsere Betrachtung runden wir mit der Feststellung ab, daß die Frau in Deir-el-Medineh eine in vieler Hinsicht freiere

als Ersatz für dem Großvater anvertraute Arbeitsgeräte; cfr ferner (40) und (141).

Stellung genießt, als griechische und römische Frauen. Davon zeugen ihre soziale Stellung sowie Besitzverhältnisse. Dem entspricht, daß in den nüchtern verfaßten nicht-literarischen Texten der Ehrentitel « Städterin »⁽²⁸⁾ dem Namen mancher Frau beigefügt wird, selbst wenn ihr vor Gericht eine Straftat zur Last gelegt wird: (217).

Anschließend möchten wir die Texte nach den Besitzverhältnissen der Kinder durchmustern. Auszugehen ist von einem Brief (68) eines Sohnes an seinen Vater, in dem es heißt, der Sohn habe auf des Vaters Namen einen Denkstein hergestellt bzw. herstellen lassen; ferner bittet er den Vater um Zusendung einer Tür. Arbeitsgeräte, die von staatlichen Stellen den Arbeitern ausgehändigt sind, können anscheinend vom Vater dem Sohn weitergegeben werden, wie zwei Texte, (22) und (218), aufklären. Ein Text (141) stellt die Frage eines Arbeiters an den verstorbenen vergötterten König Amenophis I. dar: Der Arbeiter möchte nämlich wissen, ob er für seinen Ochsen den Preis vom Sohn seines Kunden fordern soll. An einem Zahlungsgeschäft beteiligt sich ein Sohn im Namen seines Vaters⁽²⁹⁾. Demnach scheint der Sohn für Geschäfte seines Vaters zuweilen aufzukommen, was uns wiederum an die solidarische Haftung der Familienmitglieder denken läßt⁽²⁷⁾. Zwei Papyri lassen ferner durchblicken, daß in mancher Situation der Sohn dem Vater (260) bzw. der Mutter (262) eine Rente bzw. wiederkehrende Leistungen (in Naturalien) zuzuwenden hat.

Ferner zeigen mehrere Texte, daß dem Sohn die Bestattung seiner Eltern öfters obliegt. Einem Ostrakon (140) zufolge hat ein Sohn zur Beisetzung seines Vaters einen Sarg angefertigt. In einem Papyrus (271-A) behauptet ein Sohn, einen Sarg für seine Mutter hergestellt zu haben. Nach Aussage eines anderen Ostrakons (231) hat ein Sohn für die Bestattung seiner Mutter zwei Säрге zur Verfügung gestellt. In einem anderen Papyrus (268 *recto*) ist die Rede von einem Sohn, der zur Beerdigung seiner Mutter einen Sarg besorgte und ein Grab herrichtete; ferner erbaute er eine Grabstätte für seinen Vater.

(28) *HOPR*, 339 (*cnh-n-niw*).

(29) *O. Turin 57364 V°* (Lopez, *Ostraca ieratici*, Tav. 111).

Als Nachfolger bzw. Erben seines Vaters lassen mehrere Texte den Sohn vorkommen⁽³⁰⁾. Aus einem Papyrus (266 *recto*, p. 1) geht hervor, daß ein Sohn nach Ableben seines Vaters in dessen Amt (des Obmanns der Arbeitstruppe) eingetreten ist⁽³¹⁾. Ein Ostrakon (25-*verso*) teilt mit, daß nach Hinscheiden eines Vaters all seine Sachen (hölzerne und kupferne Gegenstände) dem Sohn als Habe zufiel. Ein anderes Ostrakon (194) läßt wissen, daß ein Haus innerhalb einer Familie zweimal von Vater auf Sohn wohl durch Erbschaft übergang⁽³²⁾.

Vergleichend kommt nun die Tochter in Betracht. In einem Fall (256) sehen wir sie ihrer bedürftigen Mutter eine Menge Getreide geben. In einem anderen Fall (129) schickt sie ihrem Vater Gerste zu. Ein wieder anderer Fall läßt sie im Rahmen eines vom Vater getätigten Geschäfts (128) — cfr (3 *verso*) — Gerste in Zahlung geben. Was ihr Erbrecht betrifft, so erfahren wir aus einem Rechtsstreit (231), daß eine Tochter den Hausbesitz ihrer verstorbenen Mutter erstreitet. In einem anderen Fall (20) kann sie als einziges Kind den gesamten Grundbesitz ihres Vaters ererben.

Die Beziehungen unter Geschwistern möchten wir ebenfalls aufdecken. Den Ausgangspunkt bilden zwei Briefe, in denen Brüder miteinander korrespondieren. Im ersten Brief (250) wirft ein Maler seinem Bruder u.a. einige Versäumnisse vor und fordert ihn auf, Gerste zu erbringen. Im zweiten Brief (60) schreibt ein Priester seinem Bruder, er habe ihm einmal ein Paar Fußsohlen und ein anderes Mal Gänse (?) zugeschickt; nun möchte er vom Bruder Mehl und weitere Produkte ohne Verzug erhalten. Auch Rechtsgeschäfte können unter Brüdern getätigt werden. So heißt es in einem Text (232), daß ein Zimmermann etliche Gegenstände für seinen Bruder anfertigte, der seinerseits verschiedene Sachen (aus Flechtwerk usw.) in Zahlung gab. Ein anderer Text (40) berichtet von einem

(30) Hierzu *LA*, I, 228-229 (Amtserblichkeit) und 1235-1260 (Erbe).

(31) Für die Nachfolge in dieses Amt s. ČERNÝ, *Workmen*, 126, der keine Erblichkeit darin sieht.

(32) Für die Verwandtschaftsverhältnisse in diesem Text s. BIERBRIER, in: *JEA* 66, 1980, 100.

Geschäft (Kauf bzw. Darlehen), das ein Oberpolizist mit einem Arbeiter über eine Menge Fett abschloß. Dabei versprach der Oberpolizist folgendermaßen: « Ich werde es dir (zurück) bringen als Gerste in (Naturalleistung) durch diesen Bruder von mir, hinter dem man sein (soll, um) mein(e) Fessel(n) loszubinden »⁽³³⁾. Demnach scheint der Bruder auf ein Haftungsgeschäft eingegangen zu sein, um dem Oberpolizisten, seinem Bruder, in einer gegebenen Situation beizustehen; andernfalls haben wir es hier mit einem Fall der Familienhaftung zu tun⁽²⁷⁾. Ähnlich geht es in einem Papyrus (260), wo ein Arbeiter ein Paar Sohlen einem Bruder und einen Kasten einem anderen vor einem Gremium zusprach, um gewisse Schriftstücke zu vergüten.

Weniger dramatisch scheinen die Beziehungen unter Schwestern zu sein, wie uns zwei Briefe schildern. In dem einen (70) bittet eine Frau ihre Schwester dringend um Anfertigung eines Kleides. In dem anderen (249) fordert eine verheiratete, bedrängte Frau ihre Schwester auf, Lebensmittel ihr zuzuschicken, da ihr Ehemann eine solche Unterstützung begehrt.

Etwas bewegter sind hingegen die Beziehungen zwischen Brüdern und Schwestern. So rügt ein Bruder in einem Brief (133) an seine Schwester, er habe ihr verschiedene Gegenstände (Kleid, Gemüse, Flechtwerk usw.) hingegeben und erwarte dafür einen Ziegenbock sowie Öl. Ein Streit (7) zündete sich einmal zwischen Brüdern und einer verheirateten Schwester, als ihr die Mutter kupferne Sachen abnahm und dafür einen Spiegel kaufte. Aus einem Papyrus (279) erfahren wir nichtsdestoweniger von der Mildtätigkeit eines Bruders: Nach Hinscheiden seiner Mutter wandte er « die Einkünfte, die ihr (zu-)zukommen pflegten », seiner verwitweten Schwester zu⁽³⁴⁾. Die Unterstützung eines Familienmitgliedes kann Brüder und

(33) Wohl ein bildlich gebrauchter Ausdruck (= von der Verpflichtung entbinden); damit ist eine ideelle Bindung des nicht körperlich gefesselten Bruders gemeint; hierzu « *Kauf* », 281 = « *Vente* », 385.

(34) In einem Text (160) zählt ein Mann vermutlich seine Ausgaben anlässlich des Todes seiner Schwester; cfr (184).

Schwestern ebenfalls vereinigen. So lehrt ein Papyrus (262 col. 3) den Fall kennen, in dem drei Brüder und eine Schwester eine Rente (Getreide und Öl) ihrer Mutter gemeinsam gewährten.

Nach diesem Überblick sind noch die Texte aufzurollen, in denen Vermögensgegenstände hauptsächlich Familienangehörigen zugewiesen werden. Ausgangspunkt ist eine Verfügung (157), die ein Vater mit folgenden Worten beschließt: « Was alle Sachen (*iht*), welche in (meinem) Haus sind, anbetrifft — sie sollen (meiner) Frau gemeinsam mit ihren Kindern gehören ». In Analogie zu anderen Texten, (18), (257) und (262 col. 4), neigen wir der Annahme zu, es handele sich hier um eine güterrechtliche Regelung (*supra*, p. 25).

Daneben kennen wir drei Fälle, in denen jeweils ein Vater einzelne Vermögensstücke (körperliche oder unkörperliche) aussondert und auf seine Nachkommen überträgt. Im ersten Fall (165) tritt er ein von der Großmutter wohl ererbtes Recht auf die Arbeit von zehn Sklaven seinem Sohn ab⁽³⁵⁾. Er begründet seine Verfügung damit, sein Sohn sei ihm gegenüber « wohl-tuend ». Der zweite Fall (57) macht uns mit einem Vater bekannt, der in Gegenwart von Zeugen eine sog. Hausurkunde⁽³⁶⁾ (*imi-pr*) errichtet und dabei erklärt: « Was all (meine) Sachen anbetrifft — sie sind Anteile (für) alle Kinder ». Darauf folgt eine Realteilung von beweglichen Sachen (aus Holz, Metall und Gestein) sowie von Rechten (auf wiederkehrende Leistungen in Naturalien) unter vier Söhnen und zwei Töchtern, die namentlich genannt sind. Einen verschiedenen Fall unterbreitet uns ein Papyrus (268 verso). Dort heißt es nach Angabe des Datums: « Dieser Tag des Anhörens der Aussage des X, Sohn des Y, bezüglich seiner von seinem Vater (ererbten) Plätze, um sie seinen Kindern heute zu geben ».

(35) Das bestehende Recht auf Sklavenarbeit ist demnach nicht an eine Person gebunden, das mit deren Tod erlischt, *supra* Anm. 16.

(36) Diese Urkundenart begegnet in allen Epochen, sowohl im profanen als auch im sakralen Bereich. Mit Hilfe der Hausurkunde pflegte man das Eigentum an wichtigen Objekten zu übertragen. Hierzu *Ld*, III, 141-145 (*Imet-per*).

Danach kommt eine Realteilung von Immobilien (Kammer, Gelaß auf Grundstück⁽³⁷⁾ usw.) auf fünf Söhne und eine Tochter, die namentlich erwähnt sind. Nach der Teilung erklären die Kinder: « Sollten wir uns umkehren, um (dagegen) zu reden, (dann) sollen (wir) 100 Hieben unter(liegen) (und) unseren-Anteil/unsere-Habe verlieren ». Somit erkennen sie ihr erworbenes Recht am geteilten Vermögen gegenseitig an. Da in den sieben vorgeführten Fällen der Vater seine Verfügung zu Lebzeiten trifft, handelt es sich jeweils, weniger um eine tatsächlich vollzogene Eigentumsübertragung, wahrscheinlicher aber um eine Schenkung auf den Todesfall⁽³⁸⁾. Bei einer solchen Schenkung wüßten wir gerne, wie der Vater die Wirkung seiner Verfügung bis zu seinem Tode hinausschiebt. Vermutlich erwerben die Kinder in diesem Fall ein ruhendes Eigentum, das erst mit dem Tod des Vaters erstarkt.

Zwei weitere Fälle schließen sich hier an. Durch ein Ostrakon (205) hören wir von der Realteilung von drei Bauten, von denen mindestens einer dem Vater und ein anderer der Mutter gehören. Bei der Teilung wird mindestens eine Tochter berücksichtigt, wobei die übrigen Begünstigten (drei Frauen und zwei Männer), obwohl mit Namen, doch ohne Verwandtschaftsbezeichnungen angegeben werden. In einem Papyrus (281) ist der zweite Fall wie folgt überschrieben: « Verzeichnis (der) Plätze des X, (die) man verteilen soll ». Dabei geht es um Aufteilung von vier Gebäuden bzw. Bauteilen, die zwei Söhnen desselben Mannes sowie einer Frau und ihrer Tochter gehören sollen. Diese Begünstigten leisten anschließend den Eid und versprechen: « Sollten wir (uns) umkehren, (um dagegen zu reden, dann) sollen (wir) 100 Stock-Hieben unter(liegen) (und unsere) Anteile/Habe verlieren ». Da in den beiden Fällen vom Betreiben des Vaters (oder einer anderen Person) nichts zu spüren ist, stehen wir hier vermutlich vor realen Erbteilungen⁽³⁹⁾.

(37) Damit haben wir einen Beleg dafür, daß das vererbliche Eigentum nicht nur am Gelaß, sondern auch an seiner Bodenfläche ist.

(38) Solche Verfügungen kommen heute noch bei der ländlichen Bevölkerung Ägyptens vor.

(39) Seidl, *Rechtsgeschichte*, 82 bemerkt, daß Teilungsurkunden auch

Innerhalb seiner Familie kann der Erblasser gegebenenfalls eine gewillkürte Erbfolge herbeiführen. Hier sei das bereits erwähnte öffentliche Testament (262) (von Frau Naunakhte) ins Gedächtnis zurückgerufen (p. 28). Diese Frau enterbt vor Gericht einige ihrer acht Kinder (vier Söhne und vier Töchter) und bedenkt die übrigen mit Vermögen. Ihre Verfügung beschränkt sich auf eigenes Vermögen (einschließlich ihrer Quote an der ehelichen Vermögensgemeinschaft), so daß sämtliche Kinder am Nachlaß ihres Vaters später teilhaben können. Zudem bemerken wir, daß die Habe der Erblasserin in verschiedene Gütermassen besteht, deren jede anders vererbt wird. Das bedeutet: ihre Habe zerfällt in Sondergüter und bei jedem Sondergut wird eine besondere Erbfolge hergestellt. Bei der Errichtung dieses Testaments fällt ferner auf, daß knapp ein Jahr später Ehemann und Kinder zusammen erscheinen und den Eid auf Achtung der Verfügung leisten, womit sie dem letzten Willen der Erblasserin zustimmen; ihre Zustimmung hat wohl eine konstitutive Rechtswirkung.

Hier knüpft sich ein Ostrakon (233) an, in dem wir ebenfalls den Text eines öffentlichen Testaments erblicken. Dort überträgt ein Arbeiter anscheinend vor Gericht seine ganze Habe (*šbt*) (zusammen mit einer Begräbnisstätte und einem Hausbesitz) auf eine Person — zu Ungunsten seiner Schwester. Er begründet seine Verfügung damit, seine Schwester habe ihn vernachlässigt, als er «krank» war. Anschließend hat die Schwester auf Achtung seiner Verfügung zu schwören; ihre Zustimmung scheint konstitutive Rechtswirkung zu haben. Sollte hier die Bezeichnung «Schwester» wörtlich gemeint sein, dann handelt es sich um Enterbung der Schwester⁽⁴⁰⁾.

nach dem Tode des Erblassers von den Erbberechtigten untereinander ausgestellt werden können.

(40) Andernfalls hätten wir es hier mit der Enterbung der Ehefrau zu tun, da ja die Ehefrau öfters als Schwester bezeichnet wird. Gegen diese Ansicht mag der Umstand sprechen, daß die Verwendung einer solchen Bezeichnung bei der Enterbung der betroffenen Person unwahrscheinlich ist; der Text läßt die Frau im Streit mit dem Mann erscheinen.

Daraus folgt andererseits, daß nicht nur Abkömmlinge, sondern gegebenenfalls auch Seitenverwandte Erbsprüche haben können.

Auf eine Erbfolge zugunsten des Bruders deutet im übrigen ein anderes Ostrakon (194) hin. Nach Ausweis dieses Textes ist ein Hausbesitz innerhalb einer Familie zweimal von Bruder auf Bruder wohl durch Erbschaft (da vom Tode eines Bruders die Rede ist) übergegangen.

In unsere Optik sei ferner eine königliche Vorschrift einbezogen, die in einem Papyrus (268 *recto*) so lautet: Man gebe die Habe demjenigen, der die Bestattung übernommen hat, heißt es, nämlich die Vorschrift Pharaos. Für den Positivismus dieser Rechtsvorschrift spricht ein Erbfall, der in unserem Material mehrmals erwähnt wird: Ein Sohn hat zur Beerdigung seiner Mutter Särge besorgt und konnte dann ihren Grundbesitz unter Ausschluß seiner Geschwister erwerben. Diese Erbschaft dient nunmehr als Präzedenzfall bei der Schlichtung von Erbstreitigkeiten. Solche Streitigkeiten entstehen — nach Aussage unseres Materials —, wenn man eine verstorbene Person bestattet hat und ihren Nachlaß unter Ausschluß der übrigen Erbberechtigten beansprucht. Solcherart ist der in einem Papyrus belegte Erbstreit (268 *recto*): Ein Sohn hatte die Bestattung seiner Mutter allein übernommen; ihm sollte daher ihre Erbschaft anfallen; seine Geschwister reichen aber eine Erbschaftsklage ein, die er nun erwidern muß. Ein ähnlich gelagerter Erbstreit ist uns durch ein Ostrakon (231) bekannt. Dort bringt ein Sohn vor, sein Vater habe zur Bestattung einer Frau einen Sarg bereitgestellt und dafür ihren Anteil an einem Haus erworben; von seinem Vater leitet er nun sein Erbrecht am Haus ab, was die Tochter der Verstorbenen bestreitet. Da der Text keine Verwandtschaft zwischen den Parteien Vater-Sohn und Mutter-Tochter angibt, vermuten wir im Vater einen Außenstehenden (*extraneus*): Ihm verschaffte die Bestattung der Verstorbenen das Recht an ihrem Nachlaß.

Die Problematik des außenstehenden Erbberechtigten bzw. Außenerben werfen drei einander ähnliche Erbstreitigkeiten auf, die von dem Lokalgericht durch Gottesentscheidungen

beendet wurden: (149)⁽⁴¹⁾, (194) und (236). Wenn auch die Texte an mancher Stelle verderbt sind, so lassen sie doch erkennen, daß es sich jeweils um Erbschaft (an einem Hausbesitz) handelt. In jeder dieser Erbstreitigkeiten beansprucht ein Außenstehender den vererblichen Hausbesitz, wird aber mit seinen Ansprüchen abgewiesen; anschließend hat er öfters das Erbrecht des Sohnes bzw. gesetzlichen Erben unter Eid anzuerkennen. Daraus läßt sich folgern, daß es manchmal Außenerben (Seitenverwandte oder Familienfremde) gibt: Sie müssen, wenn ein zur Erbfolge Berufener die Erbschaft beansprucht, seinem besseren Recht weichen; der Erbe erwirbt damit die Erbschaft und der Außenerbe muß sie ihm überlassen.

Nach Darlegung erbrechtlicher Fälle kommt unweigerlich der Eindruck auf, daß man in Deir-el-Medineh beim Vorhandensein mehrerer Kinder das Erbgut nicht einem Kind als Alleinerben zuwendet. Dieser Feststellung entspricht auch, daß alle Spuren einer etwaigen (dominanten) Rolle des ältesten Kindes ganz fehlen⁽⁴²⁾. Demnach erschöpfen sich die Rechtsfolgen, die sich an den Tod des Familienvaters knüpfen, nicht in einer Hauserbfolge bzw. Gesamtnachfolge⁽⁴³⁾. Das heißt: in Deir-el-Medineh, wo der Familienbesitz ziemlich klein ist, treten die Erben nicht in Form einer Erbengemeinschaft anstelle des Vaters. Bei Erbschaftsanfall geht es auch nicht um ein Gesamtgut bzw. eine zusammengesetzte Einheit, so daß der Einzelne lediglich einen ideellen rechnerischen Bruchteil (1/6 usw.) an der ganzen Erbschaft erwirbt⁽⁴⁴⁾. Vielmehr geht es um Nach-

(41) Ob es bei diesem Text um einen Streit zwischen Brüdern geht?

(42) In dem Fall (167) heißt es, der gesamte Hausbesitz eines Mannes sollte einmal auf einen Sohn unter Ausschluß dessen Geschwister übergehen. Er wird aber nicht als ältester Sohn bezeichnet; auch erhält er nicht den gesamten Hausbesitz.

(43) Jedoch kennen wir außerhalb DeM einen zeitgenössischen Fall, wo eine Erbengemeinschaft Ländereien besaß; G. GABALLA, *The Memphite Tomb-Chapel of Mose*, 1977, 22-27.

(44) Bei den Teilungen (205) und (268-verso) entfällt jeweils ein Haus auf zwei Personen zusammen. Wohl deshalb heißt es im Text, daß ein solches Haus zwei Anteile hat. Ob man hier einen Ansatz zur Teilung nach Bruchteilen erblicken darf?

folge in einzelne Erbschaftsstücke (Mobilien, Immobilien⁽⁴⁵⁾, oder Rechte auf Sklavenarbeit, wiederkehrende Leistungen in Naturalien usf.)⁽⁴⁶⁾. Dabei beruht die Erbfolgeordnung auf dem Gleichheitsgedanken: Sie beruft mehrere Personen ohne Unterschied des Geschlechts als gleichberechtigt nebeneinander. Es ist eine natürliche Ordnung, die nach einer Lösung drängt, alle Kinder grundsätzlich gleich zu behandeln, was einem gesunden Familiengefühl entspringt. Aus dem öffentlichen Testament (262) geht allerdings hervor, daß die begünstigten Kinder (drei Söhne und zwei Töchter) nicht gleichmäßig behandelt werden, da ein Sohn eine «Zuwendung» mehr als die anderen erhält.

Wie überall wird die übliche und verbreitete Nachfolge in Deir-el-Medineh die Intestaterbfolge gewesen sein (die eintritt, falls kein Testament errichtet ist); hierher gehören die Fälle der Schenkung von Todes wegen. Neben dieser Intestatorordnung kennen die Bewohner von Deir-el-Medineh weitere Berufungsgründe: So verschafft aus religiösen Gründen das Beerdigen eines Erblassers den Erwerb seines Nachlasses. Und durch Verfügung, die die Funktion eines öffentlichen Testaments in modernem Sinne erfüllt, kann der Erblasser innerhalb seiner Angehörigen die Nachfolge ändern, wenn ihn Gründe hierzu veranlassen.

In diesem Zusammenhang verdient die Begriffsbildung *tw* «Zuwendung» beachtet zu werden, da sie in erbrechtlichen Verfügungen anscheinend als *terminus technicus* gebraucht wird. In dem öffentlichen Testament (262) erhält ein Sohn «eine Waschsüssel (aus) Bronze als Zuwendung mehr als seine Genossen». Nach dem Protokoll (260) wird sie ihm in der Tat ausgehändigt. Eine Zuwendung kann auch in Grundbesitz bestehen. So erfahren wir durch den Erbstreit (167) von einem Miterben (Sohn), der ein (ererbtes) Haus als Zuwendung

(45) Aus der Teilung (132) ersieht man, daß die Immobilien manchmal an verschiedenen Orten stehen.

(46) Damit stimmt überein, daß diese Sachgattungen auch im Geschäftsverkehr käuflich sind; hierzu «Kauf», 278-280 = «Vente», 381-382.

erhielt, während die übrigen Nachlaßgegenstände (Hausbesitz) unter seinen Geschwistern aufgeteilt wurden⁽⁴⁷⁾.

Bemerkenswert ist ferner, daß die erbberechtigten Personen in vielen Fällen sich gegenseitig unter Eid verpflichten, die getroffene Verfügung bzw. Teilung künftig zu achten⁽⁴⁸⁾. Ihr gegenseitiges Anerkenntnis sollte vor allem der Kundbarkeit dienen⁽⁴⁹⁾ und etwaigen künftigen Streitigkeiten vorbeugen. Ob es überall eine konstitutive Rechtswirkung hat, wie es bei dem öffentlichen Testament der Fall zu sein scheint, vermögen wir nicht zu entscheiden, da es in manchem Text fehlt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß keine Erbstreitigkeiten im nachhinein entstehen können. In dieser Beziehung sei ein Erbstreit erwähnt. Durch ein Ostrakon (167) erfahren wir von einem Miterben (Sohn), der ein (ererbtes) Haus als «Zuwendung» erhielt, während die übrigen Nachlaßgegenstände (Immobilien) unter seinen Geschwistern aufgeteilt wurden. Der Sohn wendet nun ein: Das Haus könne ihm nicht gehören, denn einer seiner Vorfahren, dem das Haus früher gehörte, habe es dem verstorbenen vergöttlichten König Amenophis I. gestiftet. Darum begehrt dieser Sohn eine erneute Teilung des Nachlasses unter Berücksichtigung seines Erbrechts.

Nun bestätigen manche Texte⁽⁵⁰⁾, daß unter Ehegatten eine güterrechtliche Teilung oft stattfindet, wobei der Ehefran je nach dem vereinbarten Güterstand mindestens ein Drittel des Ehevermögens zufällt. Damit scheint der Nachlaß eines

(47) Da der vermachte, als Zuwendung bezeichnete Gegenstand bei der Erbteilung außer Betracht bleibt, kann er mit dem *legatum per praeceptionem* des römischen Rechts verglichen werden; cfr KASER, *Röm. Privatrecht*, 111-112.

(48) Für die beiderseitige Homologie in späterer Zeit s. E. SEIDL, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz* (Die Behauptung des ägyptischen Rechts neben dem römischen), 1973, 232.

(49) Manche Schriftstücke scheinen für den Ortsarchiv niedergeschrieben und dort aufbewahrt worden zu sein: (57), (233), (268), (281).

(50) Lehrreich ist in dieser Beziehung das Testament (262); cfr (280).

Eheteils nicht mehr als den ihm gehörigen Anteil auszumachen⁽⁵¹⁾.

Abschließend dürfen wir die Besitzverhältnisse in der Arbeitersiedlung als Ausstrahlung der Familienordnung ansehen. Zwar kommt dem Vater aufgrund seiner sozialen Position eine dominante Funktion zu. Neben ihm aber erscheinen in vielen Lebensbereichen⁽⁵²⁾ Ehefrau und Nachkommen, die auf eigene Rechte bedacht sind. Aus diesem Kräfteverhältnis fällt dem Vater deshalb keine absolute Führungsgewalt zu. Die Besitzverhältnisse zeigen andererseits keine Vergemeinschaftung des Vermögens bzw. kein Kollektiveigentum auf. Wohl daher rührt auch keine kollektive Führung in der Familie. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem in jener Epoche gesteigerten Individualismus, der die persönlichen Belange mehr und mehr in den Vordergrund rücken läßt.

(51) E. SEIDL, *Einführung in die ägyptische Rechtsgeschichte* (bis zum Ende des Neuen Reiches), 1957, 59.

(52) Für Geselligkeiten unter Beteiligung von Familienmitgliedern s. JANSSEN, in: *Studien zur altägyptischen Kultur* 8, 1980, 146 (O. DeM 570), und ALLAM, in: *Bulletin de l'Institut Français d'Archéologie Orientale* 81 (supplément du Centenaire), 1981, 199 (O. Cairo 25234). Für Beteiligung von Frauen und Kindern an Streikbewegungen s. A. GARDINER, *Ramesside Administrative Documents*, 1948, 54, 10-11; EDGERTON, in: *Journal of Near Eastern Studies* 10, 1951, 142.